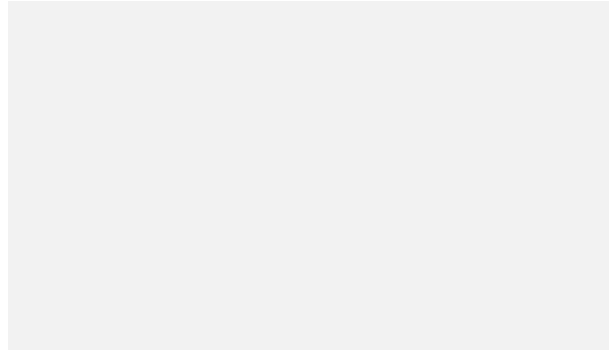


Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die



Antrag auf familienpolitische Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG

- Erstantrag
- Folgeantrag
- Änderungsantrag

Hinweis:

Die Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung vorliegen (Art. 16 Abs. 3 Bayer. Datenschutzgesetz).

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung	Fachrichtung
Personalnummer (8stellig, z. B. aus Bezügemitteilung ersichtlich)	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (GdB)	Telefonnummer	
Schule (amtliche Bezeichnung)			Schulnummer

- Grundschule
- Mittelschule

- Förderschule/Schule für Kranke
- Berufliche Schule

Ich war bisher

- vollzeitbeschäftigt
- in Elternzeit
- teilzeitbeschäftigt
- begrenzt dienstfähig
- beurlaubt

Ich beantrage

- Teilzeitbeschäftigung
- Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (Elternzeit ist gesondert zu beantragen)

vom bis **31.07.**

von Unterrichtswochenstunden (volles WoStd.-Maß)

auf Unterrichtswochenstunden (= **bezahltes Stundenmaß**) einschließlich anteiliger Ermäßigungs-/Anrechnungsstunden

Eigene Kinder unter 18 Jahren oder nach beiliegendem oder bereits vorgelegtem ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige, die ich tatsächlich betreue oder pflege:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis

Erklärung

Änderungen in den o.g. Verhältnissen werde ich unverzüglich mitteilen. Von den auf folgender Seite abgedruckten Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

1. Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben wurden geprüft und (soweit erforderlich) im Einvernehmen mit ihr/ihm berichtigt.

2. Im nächsten Schuljahr zustehende Ermäßigungen:

Wochenstunden	wegen
---------------	-------

3. Im nächsten Schuljahr **tatsächlich** zu erteilende Unterrichtsstunden:

Wochenstunden	(Etwaige Ermäßigungen sind abzuziehen; die Rückgabephase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos ist mit „-1“ anzugeben. Im Bereich der beruflichen Schulen ist ggf. zwischen wissenschaftlichen und sonstigen Fächern zu unterscheiden.)
---------------	---

4. Bei Einwendungen:

■ Siehe Bericht auf Beiblatt

■ Folgende:

Ort, Datum

Unterschrift Schulpflichtigen/Schulrat bzw. Schulleiterin/Schulleiter

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung

1. Teilzeitbeschäftigung wird grundsätzlich vom 1. August bzw. im Anschluss an die Elternzeit bis zum 31. Juli in der Regel für ein Schuljahr gewährt.
2. Die Arbeitszeit kann bis auf durchschnittlich wöchentlich 8 Stunden ermäßigt werden; umgerechnet sind das 6 Unterrichtsstunden, bei Berufsschullehrerinnen und –lehrern 5 Unterrichtsstunden. Während der Elternzeit ist eine Teilzeit auch mit weniger Unterrichtsstunden möglich. Voraussetzung für alle familienpolitischen Teilzeiten ist, dass zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Eine Änderung der Dauer oder des Umfangs der genehmigten Teilzeitbeschäftigung bedarf der Zustimmung der Regierung. Eine Änderung des Stundenmaßes ist während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich.
4. Teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen haben die gleichen dienstlichen Verpflichtungen wie Vollzeitbeschäftigte (z.B. Teilnahme an der Lehrerkonferenz, an schulischen Veranstaltungen, Aufsichtsführung im Rahmen der Bestimmung der §§ 9 a und 9 b LDO).
5. Ein Beamter/Eine Beamtin mit ermäßigter Arbeitszeit erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (Unterrichtspflichtzeit) entspricht.
6. Bei der Berechnung der Beförderungswartezeit werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang als Dienstzeit berücksichtigt.
7. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
8. Ermäßigungsstunden wegen Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder wegen Schwerbehinderung werden bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gewährt.
9. Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zwecke der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaefigte/.